

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE SCHALCHEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 8 Verordnung: Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen gemäß Beschluss vom 04.12.2025:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr beträgt für Hausabfälle, biogene Abfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle je Entleerung (lt. Abfallordnung):

Abfallbehältergröße	Gebühr in Euro (exkl. Ust.)
Abfallsack 40 Liter	4,55
90 Liter Restabfalltonne	10,73
120 Liter Restabfalltonne	14,31
800 Liter Abfallcontainer	95,40
1100 Liter Abfallcontainer	131,18

In der oben angeführten Gebühr ist pro Haushalt eine 120 Liter Biotonne (bei Mehrparteienhaushalt eine 240 Liter Biotonne) enthalten.

§ 3

Umsatzsteuer

Den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Liegenschaftseigentümer.

§ 5

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem ersten Entleerungstermin nach der schriftlichen Anmeldung zur Abfallgebühr. Die An- und Abmeldung zur Abfallgebühr hat grundsätzlich durch den Gebührensschuldner (gemäß § 4) schriftlich beim Gemeindeamt Schalchen zu erfolgen.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im, Verordnungsblatt der Gemeinde Schalchen in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2026. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 07.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Stuhlberger